

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-pe

Allgemeines Rundschreiben Nr. 124/2022 vom 25. November 2022

Corona:

- **Verlängerung Corona-Schutzverordnung**
- **Anpassung der Corona-Test- und Quarantäneverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land NRW hat aktuell mit der „[Achtundsechzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2](#)“ die bisher bis zum 30. November befristeten Corona-Schutzverordnung und Corona-Test- und Quarantäneverordnung bis zum 31. Dezember 2022 verlängert und die Quarantäneregelungen geändert.

I. Corona-Schutzverordnung:

Die neue, ab 30. November und bis 31. Dezember 2022 gültige Corona-Schutzverordnung ist beigefügt (**Anlage 1**). Sie ist lediglich verlängert worden, es sind keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen worden.

II. Corona-Test- und Quarantäneverordnung:

Die neue, ab 30. November und bis 31. Dezember gültige Corona-Test- und Quarantäneverordnung ist ebenfalls beigefügt (**Anlage 2**). Neben der Verlängerung sind hier Änderungen an den Quarantäne-Regelungen vorgenommen worden (v.a. §§ 8-11).

Künftig gilt grundsätzlich folgende Regelung:

Wer positiv auf eine Coronainfektion getestet wurde, muss grundsätzlich fünf Tage in Isolierung. Die Isolierung endet automatisch nach fünf Tagen. Die bisherige **Testpflicht zur Freitestung entfällt**. Für Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen gilt in den entsprechenden Einrichtungen allerdings ein Tätigkeitsverbot bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses.

Die neuen Regelungen gelten ab 30. November 2022.

Ab dem 30. November 2022 gilt:

- Wer einen positiven Selbsttest hat, ist verpflichtet, sich unverzüglich mittels einem Schnelltest oder PCR-Test nachtesten zu lassen (unverändert in § 2 Abs. 1). Diese Kontrolltestung kann in einer offiziellen Teststelle oder bei einem niedergelassenen Arzt kostenfrei erfolgen.
- Ist das Ergebnis des Kontrolltests negativ, besteht keine Verpflichtung zur Isolierung (unverändert in § 8 Abs. 1 Satz 2). Ist das Ergebnis des Kontrolltests positiv, ist die betreffende Person verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in eine fünftägige Isolierung zu begeben; die Isolierung endet grundsätzlich nach fünf Tagen, ohne dass es eines abschließenden negativen Testnachweises bedarf (neu in § 8 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit § 8 Abs. 3 Satz 1).

Hinweis

Es gilt weiterhin, dass eine gesonderte Anordnung der Behörde für die Isolierung nicht erforderlich ist. Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 56 IfSG genügt der positive Testnachweis. Auch das Ende der Isolierung bedarf keiner behördlichen Anordnung.

- Gezählt wird ab Abnahme des ersten positiven Tests (neu in § 8 Abs. 3 Satz 1).

Hinweis:

Bei der Berechnung der Absonderungsdauer zählt lt. Land NRW der erste volle Tag der Absonderung als Tag 1 der Isolierung, d.h. der Tag der Testung wird nicht mitgerechnet.

- Weggefallen sind zudem die bisherigen §§ 10 („Informationspflicht“) und 11 („Empfehlungen und Testpflichten für Kontaktpersonen“).
- Für Beschäftigte in medizinischen Einrichtungen gilt darüber hinaus ein Tätigkeitsverbot in diesen Einrichtungen bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses (§ 9).

Die neuen Regelungen gelten auch für Isolierungen, die bereits vor dem 30. November 2022 begonnen haben (§ 8 Abs. 3 Satz 2).

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel

Anlagen